

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 2008 (GVBl. S. 797) erlässt die Gemeinde Rödelsee folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes:

Präambel

Im Bereich der Flurnummern 390, 391, 391/1, 394, 395, 396, 396/1, 398 und 399 der Gemarkung Rödelsee, sollen Flächen für die Schaffung von Einrichtungen zur Naherholung, für Wohnmobilstellplätze, Camping, Freizeit & Erholung und eines Landschaftssees gesichert werden.

Im Bereich der Flurnummern 779 und 782 (Teilfläche), Gemarkung Rödelsee, sollen Flächen für den Tourismus bzw. Nahverkehr gesichert werden, u.a. Parkplätze, E-Bus-Station, Seilbahnstation (wobei diese Aufzählung nicht vollständig ist).

Im Bereich der Flurnummer 331, Gemarkung Fröhstockheim, soll eine mögliche Erweiterungsfläche für gewerbliche Zwecke gesichert werden.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes

§ 1 Änderung

§ 1 Abs. 2 wird um folgende Flurnummern ergänzt:

Für die Gemarkung Rödelsee Fl.Nrn. 390, 391, 391/1, 394, 395, 396, 396/1, 398, 399, 779, und 782 (Teilfläche)

sowie

Fl.Nr. 331 der Gemarkung Fröhstockheim.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödelsee, 24.08.2018
GEMEINDE RÖDELSEE

Klein, 1. Bürgermeister